

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits

(2003/C 45 E/13)

KOM(2002) 579 endg. — 2002/0253(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Oktober 2002)

BEGRÜNDUNG

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien ist am 29. Oktober 2001 in Luxemburg unterzeichnet worden. Es wird geschlossen, sobald die Parlamente der Mitgliedstaaten ihre Ratifizierungsverfahren abgeschlossen haben.

Am 29. Oktober 2001 hat der Rat bereits das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits geschlossen, mit dem die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vorzeitig in Kraft gesetzt werden. Dieses Abkommen ist am 1. März 2002 in Kraft getreten, war jedoch bereits seit dem 1. Januar 2002 vorläufig angewandt worden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 wurden Verfahren für die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Abkommen festgelegt. Die Verordnung enthält jedoch keine Verfahren für die Anwendung folgender Artikel der Abkommen: Artikel 18 des Interimsabkommens (Schutzklausel für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse; — Artikel 31 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens), Artikel 24 des Interimsabkommens (Dumping; — Artikel 37 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens), die Artikel 25 und 26 des Interimsabkommens (allgemeine Schutzklausel und Knappheitsklausel; — Artikel 38 und 39 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens), Artikel 30 des Interimsabkommens (Betrugsbekämpfungsklausel; — Artikel 43 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens) und Artikel 35 des Interimsabkommens (Wettbewerb; — Artikel 70 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens).

Daher wird vorgeschlagen, die Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 zu ändern. Diese Änderung ist erforderlich, um schnelle und effiziente Verfahren insbesondere für dringende Fälle einzuführen, in denen die Gemeinschaft rasch reagieren und Schutz- oder Betrugsbekämpfungsmaßnahmen treffen muss.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, da ein laufendes Verfahren (betreffend Zuckereinführen aus Kroatien) die rasche Einführung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen notwendig macht.

Dem Rat wird daher vorgeschlagen, den beigefügten Vorschlag anzunehmen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat ist dabei, das am 29. Oktober 2001 in Luxemburg unterzeichnete Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren

Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien ⁽¹⁾ (im Folgenden „Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen“ genannt) zu schließen.

(2) Am 29. Oktober 2001 hat der Rat bereits das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits ⁽²⁾ (im Folgenden „Interimsabkommen“ genannt) geschlossen. Das Interimsabkommen ist am 1. März 2002 in Kraft getreten, war jedoch bereits seit dem 1. Januar 2002 vorläufig angewandt worden.

⁽¹⁾ ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 14.12.2001, S. 3.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 ⁽¹⁾ wurden Verfahren für die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Abkommen festgelegt. Es müssen jedoch noch Verfahren für die Anwendung einiger weiterer Bestimmungen dieser Abkommen festgelegt werden.

(4) Hinsichtlich der handelspolitischen Schutzmaßnahmen ist es zweckmäßig, besondere Bestimmungen zu den allgemeinen Vorschriften zu erlassen, die in der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ festgelegt sind.

(5) Diese Verordnung muss nach Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens weitergelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 werden folgende Artikel 7a bis 7g eingefügt:

„Artikel 7a

Allgemeine Schutzklausel und Knappheitsklausel

(1) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission, Maßnahmen nach Artikel 25 oder 26 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 oder 39 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zu treffen, so übermittelt er der Kommission die für die Begründung seines Ersuchens erforderlichen Angaben.

(2) Die Kommission wird von dem mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates (*) eingesetzten Beratenden Ausschuss (im Folgenden ‚Ausschuss‘ genannt) unterstützt. Wird auf diesen Ausschuss Bezug genommen, so ist Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates (**) anzuwenden.

(3) Stellt die Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaates oder von sich aus fest, dass die Voraussetzungen des Artikels 25 oder des Artikels 26 des Interimsabkommens und später des Artikels 38 oder des Artikels 39 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens erfüllt sind, so

— unterrichtet sie die Mitgliedstaaten, sofern sie von sich aus tätig wird, unverzüglich, bzw., sofern sie auf Ersuchen eines Mitgliedstaates reagiert, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens;

— hört sie den Ausschuss zu den vorgeschlagenen Maßnahmen;

— unterrichtet sie gleichzeitig Kroatien und notifiziert ihm die Aufnahme von Konsultationen im Interimsausschuss

und später im Stabilitäts- und Assoziationsrat nach Artikel 25 Absatz 4 bzw. Artikel 26 Absatz 3 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 Absatz 4 bzw. Artikel 39 Absatz 3 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens;

— übermittelt sie gleichzeitig dem Interimsausschuss und später dem Stabilitäts- und Assoziationsrat alle für diese Konsultationen nach Artikel 25 Absatz 3 bzw. Artikel 26 Absatz 3 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 Absatz 3 bzw. Artikel 39 Absatz 3 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens erforderlichen Angaben.

(4) Bei Abschluss der Konsultationen kann die Kommission, sofern sich keine andere Regelung als möglich erweist, nach Anhörung des Ausschusses über geeignete Maßnahmen nach Artikel 25 oder 26 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 oder 39 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens beschließen.

Dieser Beschluss wird unverzüglich dem Rat notifiziert; er wird auch dem Interimsausschuss und später dem Stabilitäts- und Assoziationsrat notifiziert.

Der Beschluss ist sofort anwendbar.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Notifikation des in Absatz 4 genannten Beschlusses der Kommission den Rat mit diesem Beschluss befassen.

Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluss fassen.

(6) Beschließt die Kommission, keine Maßnahmen nach Artikel 25 oder 26 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 oder 39 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zu treffen, so teilt sie dies innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens des Mitgliedstaates dem Rat mit.

Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Notifikation des Beschlusses der Kommission den Rat mit diesem Beschluss befassen.

Lässt der Rat mit qualifizierter Mehrheit seine Absicht erkennen, einen anderen Beschluss zu fassen, so teilt die Kommission dies Kroatien mit und notifiziert ihm die Aufnahme von Konsultationen im Interimsausschuss und später im Stabilitäts- und Assoziationsrat nach Artikel 25 Absätze 3 und 4 bzw. Artikel 26 Absatz 3 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 Absätze 3 und 4 bzw. Artikel 39 Absatz 3 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens.

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates vom 9. Oktober 2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

(7) Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Konsultationen mit Kroatien im Interimsausschuss und später im Stabilitäts- und Assoziationsrat mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluss fassen.

(8) Die Konsultationen im Interimsausschuss und später im Stabilitäts- und Assoziationsrat gelten 30 Tage nach der in den Absätzen 3 und 6 genannten Notifikation als abgeschlossen.

(*) ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 des Rates vom 9. November 2000 (ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1).

(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 7b

Besondere und kritische Umstände

(1) Unter den besonderen und kritischen Umständen im Sinne des Artikels 25 Absatz 4 Buchstabe b) und des Artikels 26 Absatz 4 des Interimsabkommens und später des Artikels 38 Absatz 4 Buchstabe b) und des Artikels 39 Absatz 4 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens kann die Kommission Sofortmaßnahmen nach Artikel 25 oder 26 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 oder 39 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens treffen.

Geht bei der Kommission das Ersuchen eines Mitgliedstaates ein, so fasst sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens einen Beschluss.

(2) Die Kommission teilt ihren Beschluss dem Rat mit.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Notifikation des Beschlusses der Kommission den Rat mit diesem Beschluss befassen. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluss fassen.

Artikel 7c

Schutzklausel für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse

Ungeachtet der Verfahren der Artikel 7a und 7b können die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf landwirtschaftliche oder Fischereierzeugnisse auf der Grundlage des Artikels 18 oder 25 des Interimsabkommens und später des Artikels 31 oder 38 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens oder auf der Grundlage der Bestimmungen der diese Erzeugnisse betreffenden Anhänge sowie des Protokolls Nr. 3 nach den Verfahren getroffen werden, die in den einschlägigen Vorschriften zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte oder der Märkte für die Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur oder in besonderen, nach Artikel 308 EG-Vertrag erlassenen und für die Erzeugnisse der Verarbeitung von landwirtschaftlichen und Fische-

reierzeugnissen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 18 des Interimsabkommens und später nach Artikel 31 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens und nach Artikel 25 Absätze 3, 4 und 5 des Interimsabkommens und später nach Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens erfüllt sind.

Artikel 7d

Dumping

Im Falle einer Praktik, die die Anwendung der in Artikel 24 Absatz 1 des Interimsabkommens und später in Artikel 37 Absatz 1 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen könnte, wird über die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates und nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 des Interimsabkommens und später des Artikels 37 Absatz 2 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens beschlossen.

Artikel 7e

Wettbewerb

(1) Im Falle einer Praktik, die die Anwendung der in Artikel 35 des Interimsabkommens und später in Artikel 70 Absatz 1 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vorgesehenen Maßnahmen durch die Gemeinschaft rechtfertigen könnte, beschließt die Kommission von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates nach Prüfung des Falles, ob diese Praktik mit dem Abkommen vereinbar ist. Gegebenenfalls schlägt sie dem Rat vor, Schutzmaßnahmen zu treffen; der Rat handelt nach den Verfahren des Artikels 133 EG-Vertrag, mit Ausnahme der Beihilfefälle, für die die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (*) des Rates gilt und in denen die Maßnahmen nach den in der genannten Verordnung festgelegten Verfahren getroffen werden. Maßnahmen können nur unter den Voraussetzungen des Artikels 35 Absatz 9 des Interimsabkommens und später des Artikels 70 Absatz 9 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens getroffen werden.

(2) Im Falle einer Praktik, die dazu führen könnte, dass auf der Grundlage des Artikels 35 des Interimsabkommens und später des Artikels 70 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens Maßnahmen Kroatiens auf die Gemeinschaft angewandt werden, beschließt die Kommission nach Prüfung des Falles, ob die Praktik mit dem im Interimsabkommen und später im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen festgelegten Grundsatz vereinbar ist. Gegebenenfalls fasst sie geeignete Beschlüsse nach den Kriterien, die sich aus den Artikeln 81, 82 und 87 EG-Vertrag ergeben.

(*) ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

Artikel 7f

Betrug oder Verweigerung der Amtshilfe

(1) Für die Zwecke der Auslegung des Artikels 30 des Interimsabkommens und später des Artikels 43 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens liegt eine Verweigerung der für die Überprüfung von Ursprungsnachweisen erforderlichen Amtshilfe unter anderem vor,

- wenn die Amtshilfe nicht gewährt wird, wenn z. B. die Bezeichnungen und Anschriften der für die Ausstellung und die Prüfung von Ursprungsnachweisen zuständigen Zoll- oder Regierungsbehörden nicht angegeben, die Musterabdrücke der bei der Ausstellung der Ursprungsnachweise verwendeten Stempel nicht übermittelt oder diese Informationen nicht aktualisiert werden;
- wenn Maßnahmen zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Protokolls Nr. 4 zu den Abkommen und zur Feststellung und Verhütung von Verstößen gegen die Ursprungsregeln systematisch nicht oder nur unzulänglich durchgeführt werden;
- wenn die nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise auf Ersuchen der Kommission und die fristgerechte Mitteilung des Ergebnisses systematisch abgelehnt oder ohne Grund verzögert wird;
- wenn die Erteilung der Genehmigung für verwaltungs- und ermittlungsbezogene Kooperationsmissionen in Kroatien zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der in den Abkommen vorgesehenen Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, oder zur Durchführung oder Veranlassung geeigneter Untersuchungen zur Feststellung und Verhütung von Verstößen gegen die Ursprungsregeln systematisch abgelehnt oder ohne Grund verzögert wird.

(2) Stellt die Kommission fest, dass die Voraussetzungen des Artikels 30 des Interimsabkommens und später des Artikels 43 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens erfüllt sind, so

- unterrichtet sie den Rat;
- nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit Kroatien auf, um nach diesen Bestimmungen eine geeignete Lösung zu finden.

Ferner kann sie

- die Mitgliedstaaten auffordern, die für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen;
- im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung veröffentlichen, in der sie darlegt, dass begründete Zweifel an der Anwendung der Bestimmungen bestehen, die für die Anwendung des Artikels 30 des Interimsabkommens und später des Artikels 43 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens von Bedeutung sind.

(3) Bis bei den in Absatz 2 genannten Konsultationen eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung erreicht worden ist, kann die Kommission gemäß Artikel 30 des Interimsabkommens und später gemäß Artikel 43 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens nach dem Verfahren des Absatzes 4 über andere geeignete Maßnahmen beschließen, die sie für notwendig erachtet.

(4) Die Kommission wird von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (*) eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG anzuwenden.

(*) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 vom 16. November 2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

Artikel 7g

Notifizierung

Die nach dem Interimsabkommen und später nach dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vorgeschriebene Notifizierung an den Interimsausschuss und später an den Stabilitäts- und Assoziationsrat wird von der Kommission im Namen der Gemeinschaft vorgenommen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.